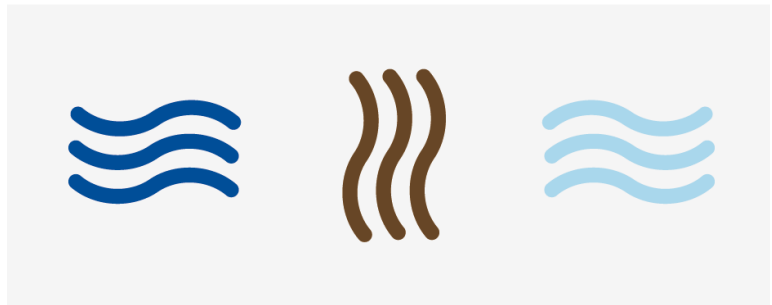


# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

**zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG)**



Berlin, 15.01.2021

## **Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Lars Petereit  
Referent Politik & Energiewirtschaft  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[petereit@waermepumpe.de](mailto:petereit@waermepumpe.de)

## **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 100.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

## **I. Einordnung und Zusammenfassung**

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP) begrüßt grundsätzlich die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Förderung der Flexibilität auf Verbraucherseite und zur Integration höherer Anteile Erneuerbarer Energien.

Wärmepumpen sind ein unverzichtbarer Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele im Wärmebereich und können in den Verteilnetzen ein hohes Maß an Flexibilität gewährleisten, mit welchem mögliche mit dem Netzausbau verbundene Kosten eingespart werden können.

Dafür ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, der Technologie und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Bei der Umsetzung des Modells der Spitzenglättung ist daher darauf zu achten, dass dieses nicht für alle betroffenen Technologien im gleichen Maß umsetzbar ist. Anforderungen, welche beispielsweise für Ladestationen oder Batteriespeicher anwendbar sind, sind nicht ohne weiteres auf komplexe Systeme wie Wärmepumpen übertragbar. Von daher sind im Kapitel 2.2. Leistungsbegrenzung durch Netzbetreiber (§ 14a) bei 2.2.1 und 2.2.2 für die Wärmepumpe spezifische Anforderungen an die Steuerbarkeit zu stellen.

Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern wird die Akzeptanz abnehmen, wenn es zu spürbaren Komforteinbußen beim Betrieb des Gerätes kommt. Ebenso sind neu geschaffene bürokratische Hürden zu vermeiden. Der vorliegende Entwurf wird beiden Anforderungen nicht gerecht.

Zusätzlich ist bei der Umsetzung des Modells der Spitzenglättung ist Augenmaß angebracht. Die verpflichtende Teilnahme sollte nur in den Fällen erfolgen, in denen die Kosten für die Teilnahme im Verhältnis zum Nutzen für das Gesamtsystem liegen.

Das Ziel für den Gesetzgeber muss sein, ein attraktives System zu entwickeln, das auf Anreizen beruht und leicht zu verstehen ist, nicht eines, das auf Zwang zur Teilnahme und Sanktionen setzt.

## **II. Forderungen und Anmerkungen Energiewirtschaftsgesetz**

2.1 Definition Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	§ 3 Nummer 30a
2.2. Leistungsbegrenzung durch Netzbetreiber	§ 14a
2.2.1 Dauer der Vorgabe maximaler Entnahmeleistung	§ 14a
2.2.2 Technische Umsetzung	§ 14a
2.2.3 Freiwillige Teilnahme	§ 118 Absatz 18

## **III. Forderungen und Anmerkungen Messstellenbetriebsgesetz**

3.1 Bestandsanlagen	§ 31
---------------------	------

## **IV. Forderungen und Anmerkungen Stromnetzentgeltverordnung**

5.1 Ermittlung der Netzentgelte	§ 17a
---------------------------------	-------

## II. Forderungen und Anmerkungen Energiewirtschaftsgesetz

### 2.1. Definition Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 3 Nummer 30a)

Wärmepumpen (Luft/Wasser, Sole/Wasser, Wasser/Wasser) in einem hydraulischen Wärmeverteilungssystem verfügen über technischen Eigenschaften, welche eine Verschiebung des Stromverbrauchs ermöglichen. Hierzu zählt die Kombination mit Flächenheizungen und thermischen Speichern. Für Luft/Luft-Wärmepumpen, deren Heizenergie mithilfe des Trägermediums Luft verteilt wird, trifft dies nicht in gleichem Umfang zu, weshalb diese Geräteklasse nicht in die Definition steuerbarer Verbrauchseinrichtungen aufgenommen werden sollte, um ihnen die Teilnahme auf freiwilliger Basis grundheraus zu ermöglichen.

Der Begriff der Bemessungsleistung muss im Entwurf ausreichend definiert werden. Ebenso ist die Grenze mit 3,7 kW zu niedrig angesetzt und sollte auf **mindestens 5 kW** erhöht werden. Darunterliegende Leistungsbereiche bieten schlichtweg zu wenig Potential für Lastverschiebungen. Es kommt auf Verbraucherinnen und Verbraucher im Gegenzug ein erheblicher finanzieller und technischer Aufwand zu, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen für das Gesamtsystem steht. Eine freiwillige Teilnahme ist nach dem vorliegenden Entwurf möglich und wird in Fällen, in denen eine Umsetzung wirtschaftlich sinnvoll ist, sicherlich in Anspruch genommen werden.

Weiter ist zu prüfen, ob die Einbeziehung des Heizstabs in die anzunehmende Bemessungsleistung zielführend ist. Würde beispielsweise der Heizstab in die Bemessungsleistung einbezogen werden, würde die Leistung des Kompressors bei einer Begrenzung der Bemessungsleistung auf 50 Prozent unberührt mit voller Leistung weiterlaufen. Der Heizstab ist bei der überwiegenden Mehrheit der Wärmepumpen nur eine Notfalllösung, welche in maximal 2 bis 5 Prozent der Betriebszeit zum Einsatz kommt.

Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung von (§ 3 Nummer 30a) daher entsprechend angepasst werden:

Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, **die mit ihrer Heizleistung vorwiegend in einem hydraulischen Wärmeverteilungssystem fungieren**, Nachtspeicherheizungen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Bemessungsleistung über **3,7—5** Kilowatt, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und hieraus Elektrizität entnehmen können,

## 2.2. Leistungsbegrenzung durch Netzbetreiber (§ 14a)

### 2.2.1 Dauer der Vorgabe maximaler Entnahmeleistung

Aktuell wird bei der Planung von Heizungssystemen mit Wärmepumpen die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Abschaltung des Geräts („EVU-Sperre“) durch den Netzbetreiber berücksichtigt. Hierzu werden einzelne Elemente der Anlage, etwa der Pufferspeicher, entsprechend dimensioniert, sodass keine Unterversorgung droht. Bei Eingriffen des Netzbetreibers, die über 120 min. hinausgehen, kann ein Frostschutz nicht gewährleistet werden. Daher dürfen einzelne Eingriffe des Netzbetreibers eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten, sowie eine Mindestdauer von 10 Minuten nicht unterschreiten. Ebenso muss zwischen den Eingriffen eine Pause zu erfolgen, welche mindestens der Dauer des vorhergehenden Eingriffs entspricht. Andernfalls können Beschädigungen an Geräten nicht ausgeschlossen werden.

Damit das Heizungssystem die Eingriffe optimal verarbeiten kann, ist eine Information über bevorstehende Eingriffe durch den Netzbetreiber notwendig. Sobald es die technische Ausrüstung ermöglicht, sollte allen flexiblen Steuereinrichtungen und Teilnehmern 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden, wann eine Abschaltung erfolgen wird. Ohne diese Information kann das Gerät bzw. das EMS keine präventiven Regelungen treffen, etwa eine Erhöhung der Temperatur des Pufferspeichers.

Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung von (§ 3 Nummer 30a) daher entsprechend angepasst werden:

(3) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist, ist berechtigt, zur Vermeidung von Netzüberlastungen bezüglich der vereinbarten bedingten Anschlussleistung vorübergehend eine maximale Entnahmeleistung vorzugeben (Spitzenglättung). Die Zeit der Spitzenglättung darf pro Kalendertag kumuliert höchstens 120 Minuten betragen. Zur Bestimmung der kumulierten Zeit der Spitzenglättung nach Satz 2 wird jede angefangene Minute mit dem Quotienten aus der vorgegebenen Leistungsreduktion und der vereinbarten bedingten Leistung multipliziert und für den jeweiligen Kalendertag aufsummiert. **Einzelne Eingriffe des Netzbetreibers sollen eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten und eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten. Zwischen den Eingriffen hat eine Pause zu erfolgen, welche mindestens der Dauer des vorhergehenden Eingriffs entspricht.**

### 2.2.2 Technische Umsetzung

Der Abruf des Ist-Verbrauchs kann aktuell nicht bei allen Geräten gewährleistet werden, auch nicht bei Geräten, die aktuell installiert werden. Daher ist eine Übergangsfrist zwischen der BSI-Erklärung der technischen Möglichkeit und dem Stichtag, ab dem die Änderungen gelten, geboten. Diese Übergangsfrist sollte, parallel zur Frist für Netzbetreiber für Umsetzung der Netzzustandsüberwachung, drei Jahre betragen. Nur so ist sichergestellt, dass alle Gerätehersteller die notwendigen Anpassungen der Gerätesteuerung implementieren können. Die technische Umsetzung zur Erfassung des Ist-Verbrauchs hat dabei in der Verantwortung des Netzbetreibers bzw.

des Messstellenbetreibers zu liegen, der eine Messeinrichtung zur Verfügung stellen muss, die in der Lage ist, den Stromfluss separat für die Wärmepumpe zu erfassen.

Nicht alle Geräte, die sich heute im Markt befinden ermöglichen eine stufenlose Regelung. Stufig schaltbaren Wärmepumpen sollten daher maximal 120 Minuten am Tag zu 100 Prozent abgeschaltet werden. Eine Leistungsreduzierung auf 50 Prozent würde zu einer Abschaltung führen, welche für 240 Minuten am Stück nicht hinnehmbar ist.

Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung daher entsprechend angepasst werden:

(6) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die angeschlossen werden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, müssen **mit einer Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Inkrafttretens der für Netzbetreiber gewährten Übergangsfrist zur Netzzustandsüberwachung** bei Anschluss **durch den Messstellenbetreiber** mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit über das intelligente Messsystem

1. den Ist-Verbrauch abrufen kann und

2. **den steuerbaren Verbraucher stufenweise oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung sperren kann.**

Eine Lösung, wie sie der BWP oben vorgeschlagen hat, ist mit wenig Aufwand auch für Anlagen praktikabel, die sich bereits im Markt befinden. Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung daher entsprechend angepasst werden:

(7) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die **vor** der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 6 angeschlossen werden, müssen spätestens fünf Jahre **nach dem Inkrafttretens der für Netzbetreiber gewährten Übergangsfrist zur Netzzustandsüberwachung** nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 **durch den Messstellenbetreiber** mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit über das intelligente Messsystem

1. den Ist-Verbrauch abrufen kann und

2. **den steuerbaren Verbraucher stufenweise oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung zu sperren.**

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Anschlusses der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechen. Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 gilt dabei auch über die dort genannte Frist hinaus als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,

1. den Ist-Verbrauch abrufen kann und

2. **den steuerbaren Verbraucher stufenweise oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung sperren kann.**

### 2.2.3 Freiwillige Teilnahme

Grundsätzlich sollte steuerbaren Verbrauchern, auch Nachtspeicherheizungen sowie die Möglichkeit gewährt werden, freiwillig an der Spitzenglättung teilzunehmen, sofern dies technisch und wirtschaftlich darstellbar ist.

Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung von § 118 Absatz 18 daher entsprechend angepasst werden:

„ (18) ... Anschlussnehmer können ~~bezüglich der in den Sätzen 3 und 4 genannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen~~ von den Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Lieferanten verlangen, dass § 14a abweichend von den ~~Sätzen 3 und 1~~ **bis** 4 auf die von ihnen betriebene steuerbare Verbrauchseinrichtung vollständig Anwendung findet.“

### **III. Forderungen und Anmerkungen Messstellenbetriebsgesetz**

#### **3.1 Bestandsanlagen (§ 31)**

Gerade für Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes sicherzustellen, dass durch die verpflichtende Teilnahme an der Spitzenglättung keine hohen Kosten verursacht werden. Bei der Planung von Wärmepumpenanlagen werden die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Wenn diese Rahmenbedingungen im Nachhinein geändert werden, muss eine Härtefallregelung Anwendung finden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher, die in klimaschonende Technologien investiert haben, nicht im Nachhinein schlechter gestellt werden. Die Ausrüstung eines intelligenten Messsystems sowie der Voraussetzung zur Steuerbarkeit der Anlage kann daher nur erfolgen, wenn es technisch und wirtschaftlich darstellbar ist. Sollte dies nachgewiesener Weise nicht der Fall sein, ist von einer verpflichtenden Teilnahme an der Spitzenglättung abzusehen.



## IV. Forderungen und Anmerkungen Stromnetzentgeltverordnung

### 5.1 Ermittlung der Netzentgelte (§ 17a)

Die Einführung der Spitzenglättung darf nicht zu weiteren bürokratischen Hürden beim Umstieg auf klimafreundliche Technologien - wie der Wärmepumpe - führen. Im vorliegenden Entwurf wird geregelt, dass bei betroffenen Kunden die Bilanzierung steuerbarer Verbraucher in Zukunft auf Basis einer viertelstündlichen Bilanzierung erfolgen muss und nicht wie bisher im Rahmen von Standard-Last-Profilen (SLP). Die unter §17a getroffenen Regelungen sollten auf Endverbraucher mit einem **Jahresverbrauch von bis zu 20.000 kWh anstatt 10.000 kWh** ausgeweitet werden. Aus Gründen der Akzeptanz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ist dieser Schritt von großer Bedeutung. Die Investition in erneuerbare Heizungstechnologien darf nicht dazu führen, dass erstens eine finanzielle Schlechterstellung erfolgt und zweitens, dass mit deutlich höherem bürokratischem Aufwand zu rechnen ist. Die Bemessungsgrenze von 10.000 kWh ist, auch in Bezug auf das tatsächliche Lastmanagementpotential, zu niedrig angesetzt und steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen für Gesamtsystem.

Von großer Bedeutung für die Akzeptanz der Spitzenglättung ist, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen finanziellen Nutzen erkennen. Im vorliegenden Entwurf kann der ermäßigte Arbeitspreis für bedingte Leistung zwischen 50 Prozent und 99 Prozent des Arbeitspreises für bedingte Leistung angesetzt werden. Diese Spanne ist zu deutlich weit gefasst. Für die Wirtschaftlichkeit eines steuerbaren Verbrauchers ist es notwendig zu wissen, ob diese Ermäßigung bei annähernd 50 Prozent oder nur bei wenigen Prozentpunkten gegenüber dem normalen Arbeitspreis liegt. So wurde in der Vergangenheit im BET-Modell kommuniziert. Der BWP schlägt im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher vor, dass der reduzierte Arbeitspreis **maximal 50 Prozent des Arbeitspreises** für bedingte Leistung betragen darf. Dies entspricht im Übrigen der heute vorherrschenden Situation. Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich heute für einen Wärmepumpentarif mit reduzierten Netzentgelten entscheiden, zahlen im Durchschnitt ein Netzentgelt von 2,95 Cent/kWh im Vergleich zu durchschnittlich 6,89 Cent/kWh beim Haushaltsstrom.<sup>1</sup> In keiner Weise darf es durch die Spitzenglättung hier zu einer Schlechterstellung kommen.

Aus Sicht des BWP sollte die Formulierung von § 17a daher entsprechend angepasst werden:

#### „§ 17a

Ermittlung der Netzentgelte für Netznutzer mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung

(3) Für Netznutzer mit einem Jahresverbrauch von bis zu **10.000 20.000** Kilowattstunden erhebt der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Grundpreis in Euro pro Jahr und einen Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde für den gesamten Verbrauch der Marktlokation.

---

<sup>1</sup> BNetzA: Monitoringbericht 2019

Der Arbeitspreis für die erste Stufe entspricht dem nach § 17 Absatz 6 Satz 1 bis 3 für die Niederspannung ermittelten Arbeitspreis, für die zweite Stufe gilt ein ermäßigter Arbeitspreis, der **mindestens maximal** 50 Prozent des nach § 17 Absatz 6 Satz 1 bis 3 für die Niederspannung ermittelten Arbeitspreises beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Netznutzer mit einem Jahresverbrauch von **bis zu ~~10.000~~ 20.000** Kilowattstunden, welche die separate Verbrauchserfassung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ermöglichen, die Ermittlung von differenzierten Grund und Arbeitspreisen für die beiden Verbrauchsteile beanspruchen.

Für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gelten in diesem Fall ein Grundpreis, der höchstens 50 Prozent sowie ein ermäßigter Arbeitspreis, der **mindestens maximal** 50 Prozent des nach § 17 Absatz 6 Satz 1 bis 3 für das Niederspannungsnetz ermittelten Grund- bzw. Arbeitspreises beträgt.